

## Werbung eines Arztes für ein von ihm geleitetes Sanatorium

1. Die Pflichten eines Arztes, der ein Sanatorium leitet, hinsichtlich der Einhaltung des Werbeverbots beurteilen sich nach den gleichen Grundsätzen wie diejenigen der übrigen Ärzte.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Standespflichten des ein Sanatorium leitenden Arztes und eines eine Praxis betreibenden Arztes ist nicht anzuerkennen. Insbesondere kann ein solcher Unterschied aus der Notwendigkeit der Anlockung des Publikums zugunsten des ärztlichen Sanatoriumsleiters nicht gerechtfertigt werden.

Dem Bedürfnis eines ärztlichen Sanatoriumsleiters, das Sanatorium in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, trägt § 19 Abs. 2 der Bayerischen Berufsordnung hinreichend Rechnung, wonach als Werbung nicht solche Anzeigen und Ankündigungen angesehen werden, in denen neben dem Hauptindikationsgebiet der ärztliche Inhaber oder leitende Arzt mit seinem Namen und seiner Arztbezeichnung angegeben wird.

2. Ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 der Bayerischen Berufsordnung liegt auch dann vor, wenn zwar in der Anzeige nicht mit dem Namen des Arztes als Chefarzt des Sanatoriums geworben wird, aber der Name des Arztes in der Firma des Sanatoriums auftritt und durch Hinweis auf besondere Behandlungsmethoden dieses Arztes in der Anzeige für jeden unbefangenen Leser erkennbar ist, daß das Sanatorium von einem Arzt gleichen Namens geleitet wird.

3. Ein Arzt, der zuläßt, daß unter seinem Namen Werbung für ein von ihm geleitetes Sanatorium betrieben wird, kann sein Unterlassen nicht damit entschuldigen, daß er sich auf die Beratung durch einen Rechtsanwalt beruft, wenn er von der Ärztekammer wiederholt auf

die Standeswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht worden ist.

Der Pflichtenkreis der Ärzte wird von den berufenen Vertretern der Ärzteschaft festgelegt. Bei Zweifeln über die Standeswidrigkeit seines Verhaltens hätte sich der Arzt deswegen an die Berufsvertretung wenden müssen.

Urteil des Berufsgerichts für die Heilberufe beim Oberlandesgericht München — BG Ä 2/76 — vom 12. Mai 1976

## Mopedfahrer: Überholen in Autokolonne

Ein Mopedfahrer, der in der Mitte zwischen zwei in gleicher Richtung fahrenden, aber immer wieder ins Stocken geratenden Fahrzeugkolonnen überholt, handelt derart grob verkehrswidrig, daß er bei Kollision mit einem die Fahrspur wechselnden Pkw seinen Schaden allein tragen muß.

Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 13. 9. 1974 (40 C 2158/74)

## Tankstelleninhaber hat Obhutspflicht für fremdes Kraftfahrzeug

Wer einem Tankstellen- oder Werkstattbetrieb ein Kraftfahrzeug unter Übergabe der Fahrzeugschlüssel für Wartungsarbeiten überläßt, darf generell darauf vertrauen, daß die übergebenen Schlüssel sorgfältig verwahrt werden und auch im übrigen das Fahrzeug nicht mißbräuchlich benutzt wird. Ein Tankstellenbesitzer, der so ein fremdes Kraftfahrzeug in Obhut nimmt, übernimmt damit auch die dem Halter obliegende allgemeine Verkehrssicherungspflicht, z. B. das Fahrzeug gegen den unbefugten Zugriff von Jugendlichen und die Allgemeinheit gegen daraus entstehende Gefahren zu schützen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 20. 3. 1975 (12 U 92/74) DA

## Würgegriff der Anti-Intellektuellen

„... Zum einen haben die Erhöhung der Lehrdeputate und die wachsende Inanspruchnahme der Hochschullehrer durch Selbstverwaltungsaufgaben zu einer zeitlichen Einengung der Forschung ge-

### uni ulm intern

führt, zum anderen haben die drastischen Mittelkürzungen Einbrüche in verschiedene Forschungsvorhaben bewirkt... In diesem Würgegriff auf die Forschung sehe ich persönlich die größte Gefahr für unsere Universitäten. Ohne konsequente und effiziente Forschung ist auf die Dauer kein angemessener Lehrstandard zu halten. Von den Folgen für unsere Volkswirtschaft, über die an anderer Stelle schon viel gesagt und geschrieben wurde, will ich hier selbst gar nicht reden. Wir müssen hier versuchen, durch hartnäckige Diskussionen ein Umdenken in der Öffentlichkeit zu bewirken, denn ohne diesen Wandel in der Öffentlichkeit ist nicht damit zu rechnen, daß die Verwaltungsbürokratie von sich aus Anstrengungen unternimmt. Die Phase des sogenannten Antiintellektualismus läuft nach meinem Dafürhalten in der Bundesrepublik erst an. In Amerika, das ja immer derartige Strömungen drei bis sechs Jahre heutzutage — früher waren es zehn Jahre — vor uns erlebt, ist die Welle schon wieder am Abflauen. Sie wird uns aber sicherlich in unserer heutigen Form der Mitsprachedemokratie noch ganz erhebliche Auswüchse bringen... Hier kann man dann nur ein tiefes Versehen entwickeln, wenn man sich Alfred Kerrs klassischen Ausspruch vor Augen führt, daß man über die Physik nicht, über die Biologie sehr wohl, dagegen über die Medizin in jedem Fall diskutieren könne oder müsse. Wer ist also der ‚Decision-Maker‘ in unserem Land und in anderen Ländern der industrialisier-

ten Welt? Wie stellt man sich denn in der sogenannten Gesellschaft die Ordnung des Verhältnisses zur naturwissenschaftlichen, biologischen und medizinischen Forschung vor?"

Aus dem Rechenschaftsbericht des Rektors der Universität Ulm, Professor Dr. med. Ernst Friedrich Pfeiffer.

## Betrügerei mit EDV-Daten

„Für 1500 Dollar konnten sich in den USA bis vor kurzem Bankrotteure, hartgesottene Schuldner und säumige Zahler von jedem pekuniären Makel reinwaschen lassen. Ein kalifornisches Ganoven-Syndikat hatte sich Zugang zu drei Großcomputern verschafft, in denen alle wichtigen Daten über das finanzielle Vorleben von 50 Millionen Amerikanern ohne Wissen der Betroffenen gespeichert worden waren, und hatte die Lochkarten von nicht kreditwürdigen ‚Kunden‘ gegen Honorar umfrisirt. Dieser Fall hat viele Amerikaner mit Schrecken erkennen lassen, in welchem Maße jeder einzelne US-

## Münchener Merkur

Bürger im Netz der elektronischen Überwachung verstrickt ist und wie sehr der Datenschutz in den Vereinigten Staaten noch in den Kinderschuhen steckt.

Wollte sich irgendwo in den Vereinigten Staaten ein Autohändler oder ein Juwelier Klarheit über die Kreditwürdigkeit eines ‚bargeldlosen‘ Käufers verschaffen, so genügte ein Telex-Anruf: In Minuten-schnelle wurde entweder der Kredit-Lebenslauf oder nur ein Klassifizierungskürzel ausgedruckt. Die Bewertung reicht von ‚a 1‘ (absolut zuverlässig) bis ‚a 9‘ (Bankrotteur).

Ein Angestellter schmuggelte die Computer-Datenträger außer Haus. Anschließend wurden sie von den

Ganoven ‚frisirt‘: Das EDV-kundige Gangsterteam unter der Führung des Gebrauchtwagenhändlers Philip Kostoff tilgte die negativen Eintragungen auf den Lochkarten und fügte manchmal auch vorteilhafte Informationen hinzu. Waren die derart ‚verbesserten‘ Kredit-Poträts erst wieder im Rechner gespeichert, klassifizierte der getäuschte Computer einen ‚Bankrotteur‘ als ‚absolut vertrauenswürdigen‘ Kunden, und keine Bank hatte mehr Einwände gegen ein hohes Darlehen. Wenige Monate später waren die angeblich ‚zuverlässigen‘ Kreditnehmer jedoch stets mitsamt dem Geld oder der Ware spurlos verschwunden. . .“

Simon Winchester

## „Weiter gemeinsam Kosten dämpfen“

Stellungnahme der Ärzteschaft zu der bis-Frage: „Was erwarten Sie von der neuen Legislaturperiode bzw. vom neuen Bundestag?“

„Nach Ansicht des Hauptgeschäftsführers der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr. Rolf Schlöggel, sollte der Gesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode alle Maßnahmen unterlassen, von denen ein neuer Kostenschub im Gesundheitswesen und insbesondere in der sozialen Krankenversicherung erwartet werden kann. Er sollte darüber hinaus eine wohl abgewogene Lösung der ungleichgewichtigen Kostensituation beim Krankenversicherungsschutz der Rentner anstreben . . .“

Der Gesetzgeber sollte von allen Schritten absehen, die offen oder versteckt auf eine Aushöhlung oder auf eine Beseitigung des Systems der gegliederten gesetzlichen Krankenversicherung und der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung durch freipraktizierende Kassenärzte hinauslaufen. Er sollte alles tun, um den freiheitlichen Spielraum der Partner in der sozialen Krankenversicherung voll zu erhalten. Der Tätigkeit der

Selbstverwaltung sollte ein möglichst großer Handlungsspielraum eingeräumt werden.

Die Bestimmungen des vom Vermittlungsausschuß gefundenen Kompromisses bei der Weiterentwicklung des Kassenarztrechts, de-

## bonn im spiegel

nen bekanntlich sowohl der Bundestag wie der Bundesrat noch zustimmen muß, dürfen auf keinen Fall dazu benutzt werden, um etwa als Ansatzpunkte für die schrittweise allgemeine Einführung einer institutionalisierten ambulanten Versorgung der Kranken in der Bundesrepublik zu dienen. Der Gesetzgeber sollte die soziale Krankenversicherung nicht mit weiteren sachfremden Aufgaben belasten. Alle Verantwortlichen in Bund und Ländern sollten in der kommenden Legislaturperiode zunehmend ihre Bereitschaft zeigen, gemeinsam nach Wegen zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen zu suchen, anstatt den Schwarzen Peter hin und her zu schieben. Das gleiche gilt für die Gemeinsamkeit bei der Durchführung der zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Orts-, Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen geschlossenen Empfehlungsvereinbarung, die ein Signal zur Beeinflussung der Kostensituation setzen sollte und gesetzt hat.

Die Arbeiten der kommenden Legislaturperiode auf den Gebieten der Gesundheits- und Sozialpolitik sollten der auf lange Frist geplanten Konsolidierung des erreichten hohen Standes der gesundheitlichen Betreuung und der sozialversicherungsrechtlichen Versorgung der Bevölkerung in der Bundesrepublik dienen, und nicht dem Versuch der Realisierung von in ihrer Wirkung nicht oder nicht ausreichend erprobten, ja anderenorts bereits wieder verlassenen, mehr programmatisch als sachlich bestimmten Vorstellungen.“